



Merkblatt - Steuerbefreiung von juristischen Personen

Gesuche um Befreiung von der Steuerpflicht sind schriftlich an die Steuerverwaltung, Rechtsabteilung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, zu richten. Es ist Sache der juristischen Person, die sich auf die Steuerbefreiung beruft, darzulegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gegeben sind (BGE 92 I 253 ff.).

Die im Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung Nr. 12 vom 8. Juli 1994 (ASA 63, 130) aufgestellten Voraussetzungen zur Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, gelten sinngemäss auch für das kantonale Recht.

Die um Steuerbefreiung nachsuchende Institution hat folgende Unterlagen einzureichen:

A. für einen Vorbescheid betr. Steuerbefreiung wegen der Verfolgung von gemeinnützigen, öffentlichen oder kirchlichen Zwecken:

1. Entwurf der Stiftungs- oder Vereinsstatuten
2. Reglementsentwürfe
3. Konzept der geplanten Tätigkeit
4. Darlegung, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind

B. für die definitive Steuerbefreiung wegen der Verfolgung von gemeinnützigen, öffentlichen oder kirchlichen Zwecken:

1. öffentlich beurkundete Stiftungsstatuten bzw. Vereinsstatuten mit Protokoll der Gründungsversammlung
2. Reglemente
3. Handelsregistrauszug
4. Jahresrechnungen von zwei Geschäftsjahren
5. Jahresberichte von zwei Geschäftsjahren
6. Darlegung, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind

C. für die definitive Steuerbefreiung einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge:

1. öffentlich beurkundete Stiftungsstatuten
2. Reglemente
3. Jahresrechnungen von zwei Geschäftsjahren (sofern vorhanden)
4. Jahresberichte von zwei Geschäftsjahren (sofern vorhanden)
5. Bestätigung des Experten für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 53 Abs. 2 BVG und BVV 2
6. Verfügung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht betreffend Registrierung im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Zug